



Frist eintragen:		VV eintragen:	
Abschr. MdI. Kennbis	EINGEGANGEN 17. DEZ. 2020	Ver. Lsg. d. R. Akte	nur Scan
Abschr. MdI. Erledigung			
Abschr. MdI. Rückspr.			
per Mail:		Erledigt Datum:	

HEB

VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältinnen Wessel und Clemm,
Yorckstr. 80, 10965 Berlin, Az:

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
- Außenstelle Karlsruhe -
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: 7313246-160

- Beklagte -

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 11. Kammer - durch die Richterin Vetter als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung

vom 18. August 2020

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.02.2018 in den Nrn. 1, 3, 4, 5 und 6 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Ablehnung seines Asylantrags durch die Beklagte.

Der am _____ in _____ (Russische Föderation) geborene Kläger ist russischer Staatsangehöriger. Er ist eigenen Angaben zufolge russischer Volks- und christlicher Glaubenszugehörigkeit. Er gibt an, am _____ auf dem Luftweg nach Deutschland eingereist zu sein. Am _____ } stellte er im Bundesgebiet einen Asylantrag.

Anlässlich seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am 22.01.2018 gab der Kläger im Wesentlichen an, aus Russland ausgereist zu sein, weil er homosexuell sei. Im Alter von 17 Jahren habe er sich gegenüber seiner Mutter und seinen Freunden geoutet. Seine Mutter habe es gelassen aufgenommen, aber viele seiner Freunde hätten sich daraufhin von ihm abgewandt. Er sei von ihm unbekanntem Menschen auf der Straße angegriffen und beleidigt worden. Als er 18 Jahre alt gewesen sei, sei er von ein oder zwei Personen angegriffen, ins Gebüsch geworfen, getreten und geschlagen worden. Seine Mutter habe ihm geraten deshalb zur Polizei zu gehen, doch er habe befürchtet, dass die Polizisten ihn ebenfalls schlagen würden, wenn sie vom Grund des Übergriffs erfahren würden. Deshalb sei er nicht zur Polizei gegangen. Im Jahr 2005 habe er in einem georgischen Restaurant gearbeitet, dort sei er von den Gästen wie auch von einigen Kollegen beleidigt und ins Gesicht geschlagen worden. Sie hätten ihn ausgelacht und gefragt, ob er schwul sei. Er habe dabei vor einer Treppe in der zweiten Etage gestanden, jemand habe ihn von hinten auf den Rücken geschlagen, sodass er die Treppe heruntergefallen sei. Als er sich in die Umkleidekabine zurückgezogen habe, sei ein Kollege ihm gefolgt und habe ihn geschlagen, dabei sei sogar ein Spiegel zu Bruch gegangen. Als Kolleginnen hinzugekommen seien, habe er von ihm abgelassen. Der Direktor habe von dem Vorfall erfahren und seinem Kollegen gesagt, dass er ihn nicht schlagen dürfe. Allerdings sei er drei Tage darauf entlassen worden, was – wie er vermute – an seiner Homosexualität gelegen habe. Im Jahr 2008 sei er mit seinem damaligen Freund _____ in einer Disco gewesen. Auf dem Nachhauseweg hätten sie sich im Taxi geküsst, woraufhin der Fahrer sie beleidigt und aus dem Taxi geworfen habe. Er wollte außerdem doppelt so viel Geld für die Fahrt als sie normalerweise

gekostet habe. Er habe dann und ihn mit einem Schlagstock aus Metall geschlagen. Danach habe sein Freund nicht mehr mit ihm ausgehen wollen, woran schließlich auch ihre Beziehung zerbrochen sei. Er habe auch Angst vor sog. Scheinbekanntschaften, bei denen sich Leute in Chats als Homosexuelle ausgeben würden, um diese dann auszurauben oder anzugreifen. Er habe sehr zurückgezogen gelebt und sei nur noch zur Arbeit gegangen. Er sei nur einmal vor seiner Ausreise noch in einer Disco gewesen. Dort sei sein Rucksack gestohlen worden. Er habe den Diebstahl bei der Polizei angezeigt und diesen auch gesagt, dass er homosexuell sei, woraufhin sich der Polizist zwei Stunden lang geweigert habe, die Anzeige aufzunehmen, bis ein anderer Polizist gekommen sei und die Aussage aufgenommen habe. Er habe ständig in Angst gelebt. Wenn sogar in Moskau und St. Petersburg die Gesellschaft so schlimm sei, sei es in den ländlichen Gegenden sicher noch schlimmer mit der Homophobie. Im Falle seiner Rückkehr würde er sich wegen der psychischen Belastung möglicherweise umbringen.

Mit Bescheid vom 16.02.2018, dem Kläger zugestellt am 20.02.2018, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab (Ziff. 1 und 2). Zugleich lehnte es den Antrag auf subsidiären Schutz ab (Ziff. 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben seien (Ziff. 4). Das Bundesamt forderte den Kläger auf, das Bundesgebiet innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung bzw. nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen und drohte ihm bei nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung in die Russische Föderation an (Ziff. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG befristete es auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziff. 6). Zur Begründung führte es im Wesentlichen aus, aus dem klägerischen Vorbringen lasse sich mangels unmittelbaren zeitlichen Zusammenhangs zur Ausreise keine Vorverfolgung entnehmen. Homosexualität sei in Russland nicht strafbar und Übergriffe seien bisher nur punktuell aufgetreten. Auch für das Vorliegen von Abschiebungsverböten fänden sich im Vorbringen des Klägers keine Anhaltspunkte.

Am 02.03.2018 hat der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben sowie einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt, dem das Gericht mit Beschluss vom 21.02.2019 stattgegeben hat.

Der Kläger hat seine Klage schriftsätzlich begründen lassen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.02.2018, mit Ausnahme der Ablehnung der Anerkennung als Asylberechtigter, aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihm subsidiären Schutz zu gewähren,

weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Mit Beschluss der Kammer vom 02.01.2019 ist der Rechtsstreit nach vorheriger Anhörung der Beteiligten der Berichterstatterin als Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird außerdem auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze sowie auf die Akte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung entscheiden, weil diese in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandelt und entschieden werden kann (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO). Auf die Förmlichkeiten der Ladung hat die Beklagte mit allgemeiner Prozessklärung vom 27.06.2017 verzichtet. Die Entscheidung ergeht aufgrund des Übertragungsbeschlusses vom 02.01.2019 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch die Einzelrichterin.

I.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 16.02.2018 ist – soweit angegriffen – rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Denn der Kläger hat einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG:

a) Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt – was vorliegend nicht gegeben ist – die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG oder das Bundesamt hat nach § 60 Abs. 8 Satz 3 AufenthG von der Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG abgesehen.

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge – vorbehaltlich der in § 3 Abs. 2 und 3 AsylG benannten, vorliegend aber nicht gegebenen Ausnahmen – ein Ausländer, welcher sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslands befindet, a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gelten ausweislich § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG beschriebenen

Weise betroffen ist (Nr. 2). Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i.V.m. § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in den § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss eine Verknüpfung bestehen (§ 3a Abs. 3 AsylG).

Gemäß § 3c AsylG kann eine Verfolgung in diesem Sinne ausgehen von dem Staat (Nr. 1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (Nr. 2), oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in § 3c Nr. 1 und 2 AsylG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwie-senermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3).

Schließlich wird einem Ausländer gemäß § 3e Abs. 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft – auch wenn die vorstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sein sollten – nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat (Nr. 1) und er sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (Nr. 2).

b) Ausgehend von diesen gesetzlichen Vorgaben ist die Furcht vor Verfolgung begründet, wenn dem Asylsuchenden die vorgenannten Gefahren aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Ur. v. 20.02.2013 – 10 C 23.12 – NVwZ 2013, 936).

Dies setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzustellen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände

eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist. Je unabwendbarer eine drohende Verfolgung erscheint, desto unmittelbarer steht sie bevor. Je schwerer der befürchtete Verfolgungseingriff ist, desto weniger kann es dem Gefährdeten zugemutet werden, mit der Flucht zuzuwarten, bis der Verfolger unmittelbar vor der Tür steht (vgl. zum Ganzen VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 15.04.2015 – A 3 S 1923/14 – BeckRS 2015, 51724).

Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte obliegt es dabei dem Asylsuchenden im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (§ 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO, §§ 15 und 25 Abs. 1 AsylG), Gründe für seine Verfolgungsfurcht in schlüssiger Form vorzutragen. Auch wenn insoweit eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner verfahrensfehlerfrei gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle Überzeugung gewonnen haben muss (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 15.04.2015, a.a.O.).

An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsuchende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellung nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaublich erscheint, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Laufe des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt.

Der der Prognose zugrunde zu legende Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist schließlich unabhängig davon, ob bereits eine Vorverfolgung stattgefunden hat oder ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG vorliegt (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.02.2013 – 10 C 23.12 – NVwZ 2013, 936). Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist allerdings ein ernsthafter Hinweis darauf, dass seine Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden; es besteht die tatsächliche Vermutung,

dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigelegt. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadenstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften (vgl. hierzu im Einzelnen BVerwG, Urt. v. 27.04.2010 – 10 C 5.09 - NVwZ 2011, 51; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 15.04.2015, a.a.O.). Droht dem Ausländer in seinem Heimatstaat keine Verfolgungswiederholung, sondern eine gänzlich neue oder andersartige Verfolgung, ist der oben genannte allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden.

c) Unter Zugrundelegung der vorstehenden Maßgaben liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vor. Der Kläger macht eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure in der russischen Gesellschaft aufgrund seiner sexuellen Orientierung geltend.

aa) In der Person des Klägers liegt ein Verfolgungsgrund im Sinne von §§ 3 Abs. 1, 3b AsylG vor, da der Kläger homosexuell ist. Das Gericht ist aufgrund der detaillierten und lebensnahen Schilderungen des Klägers in der mündlichen Verhandlung vom 18.08.2020 hinsichtlich der Umstände der Entdeckung seiner Homosexualität, der Reaktionen seines Umfelds, seiner ersten Beziehung und des darauffolgenden Liebeskummer sowie weiterer prägender Ereignisse und hieraus entstandener Schwierigkeiten, die in ihrer Gesamtheit das Bild eines natürlichen Entwicklungsprozesses zeichnen, mit dem erforderlichen Maß an Gewissheit von dessen Homosexualität überzeugt (vgl. § 108 Abs. 1 VwGO).

Sowohl aus der glaubhaften Schilderung des Klägers als auch aus den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln ist in der gesamten Russischen Föderation eine stark homophobe Grundhaltung zu erkennen. Die breite russische Öffentlichkeit betrachtet Homosexualität weiterhin als „abnormal“ und „pervers“ (vgl. SFH, Russ-

land: Situation von LGBT, 17.07.2020, S. 7). Daher ist davon auszugehen, dass Homosexuelle in der Russischen Föderation aufgrund ihrer deutlich abgrenzbaren Identität, welche auf einem unveränderlichen, die sexuelle Identität bestimmenden Merkmal beruht, welches so bedeutsam ist, dass eine Person nicht zum Verzicht hierauf gezwungen werden darf, und der hierauf beruhenden Betrachtung als andersartig durch die restliche, sie umgebende Gesellschaft eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG darstellen (vgl. auch VG Potsdam, Ur. v. 13.06.2018 – VG 6 K 268/16.A –, juris).

bb) Das Gericht ist aufgrund der glaubhaften Angaben des Klägers vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung ebenfalls davon überzeugt, dass sich das vorgetragene Geschehen, wie vom Kläger geschildert, zugetragen hat. Daher ist der Kläger als „vorverfolgt“ im Sinne von Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU anzusehen. Da für das Gericht keine stichhaltigen Gründe ersichtlich sind, welche die zu Gunsten des Klägers eingreifende tatsächliche Vermutung der Wiederholungsträchtigkeit der vergangenen Handlungen und Bedrohungen widerlegen könnten – insbesondere eine Liberalisierung der homophoben Haltung des russischen Staates und der Gesellschaft zeichnet sich nicht ab –, ist davon auszugehen, dass sich die bereits erlittene Verfolgung bei einer Rückkehr in die Russische Föderation mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wiederholen wird. Dieser Annahme steht auch nicht entgegen, dass der Kläger nicht unmittelbar nach einem solchen Übergriff ausgereist ist, sondern sich zunächst unter dem Eindruck der Verfolgung durch einen fast vollständigen sozialen Rückzug, die Verheimlichung seiner sexuellen Orientierung vor all seinen Kontakten und die Vermeidung jeglicher den Eindruck seiner Homosexualität vermittelnder Gesten, Handlungen und Interaktionen weiteren schwerwiegenden Übergriffen entzogen hat, bis er sich außerstande sah, sein Leben noch länger in dieser Weise zu führen. Dass es unmittelbar vor seiner Ausreise nicht zu weiteren Übergriffen auf ihn gekommen ist, beruht allein auf einem Verhalten des Klägers, das ihm zur Gewährleistung seiner Sicherheit nicht zugemutet werden kann und das er sich ausschließlich aufgrund der vorherigen Diskriminierungen und körperlich Übergriffe angeeignet hat. Daher kann vorliegend – entgegen der Ansicht des Bundesamtes – aus der Tatsache, dass im nahen zeitlichen Zusammenhang unmittelbar vor seiner Ausreise kein auslösender Übergriff auf den Kläger persönlich stattgefunden hat, nicht geschlossen werden, er

sei allein deshalb nicht als „verfolgt“ im Sinne von Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU anzusehen.

Zur Situation Homosexueller in der Russischen Föderation ist anhand der dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnismitteln festzustellen, dass die Zugehörigkeit zu einer sexuellen Minderheit in der russischen Gesellschaft noch immer ein Tabuthema ist. Wer sich offen zu seiner Mitgliedschaft in der LGBT-Gemeinschaft bekennt, muss mit sozialer Ausgrenzung und Diskriminierungen im Alltag und beruflichen Kontext sowie mit Anfeindungen und zum Teil gewaltsamen Übergriffen rechnen (vgl. BAMF, Länderreport 21, Russische Föderation, Stand November 2019, S. 10 m.w.N.; BT-Drucksache 19/9077, Antwort der Bundesregierung auf eine Große Anfrage, 29.03.2019, S. 14). Insgesamt ist die gesellschaftliche Akzeptanz homosexueller Orientierungen gering. Studien eines unabhängigen Meinungsforschungsinstituts aus den Jahren 2018 und 2019 zeigen, dass noch immer 83% der Befragten Homosexualität als verwerflich empfinden (vgl. BAMF, Länderreport 21, Russische Föderation, Stand November 2019, S. 11 m.w.N.). Auch bei Umfragen unter LGBT-Personen im Juni 2020 ergab sich ein derartiges Bild: Eine Auswertung dieser Berichte ergab, dass die Häufigkeit von Diskriminierungen zwischen den Jahren 2014 und 2019 von 16,6% auf 64,4% angestiegen ist (vgl. SFH, Russland: Situation von LGBT, 17.07.2020, S. 10). Diese homophobe Grundhaltung hat zugenommen, seit die orthodoxe Kirche sowie islamische Prediger – zunehmend auch über staatliche Medien und soziale Netzwerke – aktiv eine solche Haltung in der Bevölkerung fördern (vgl. Amnesty International Report, 2019; abrufbar unter: <https://www.amnesty.de/informieren/amnesty-report/russische-foederation-russland-2019#section-11763841>; AA, Lagebericht vom 16.12.2019, S. 9). Durch homophobe Kampagnen in staatliche Medien wird Homosexualität mit Pädophilie gleichgesetzt und als „pervers“ und „abnormal“ eingestuft (vgl. SFH, Russland: Situation von LGBT, 17.07.2020, S. 12; USDOS, Country Report on Human Rights Practices 2019 - Russia, 11. März 2020). Auch der politische Kurs wendet sich in Richtung traditioneller Normen und Werte, zumal populäre Politiker ihre Meinung zum Thema Homosexualität in Form von Hassreden öffentlich kundtun, ohne hierfür Kritik oder gar eine Bestrafung befürchten zu müssen (vgl. SFH, Russland: Situation von LGBT, 17.07.2020, S. 7, 8).

Zwar ist Homosexualität in der Russischen Föderation nicht strafbar, allerdings gibt es auch kein ausdrückliches gesetzliches Diskriminierungsverbot aufgrund sexueller Orientierung (vgl. SFH, Russland: Situation von LGBT, 17.07.2020, S. 5). Durch das 2013 verabschiedete Gesetz zum „Verbot nicht-traditioneller sexueller Beziehungen gegenüber Minderjährigen“ ist zudem praktisch jede öffentliche Darstellung von Homosexualität strafbar (vgl. SFH, Russland: Situation von LGBT, 17.07.2020, S. 6, 7). Das Gesetz wurde im Jahr 2017 vom EGMR als willkürlich und diskriminierend beurteilt, während der russische Verfassungsgerichtshof entschied, dass es nicht gegen die russische Verfassung verstoße (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Russische Föderation, Stand 27.03.2020, S. 86). Human Rights Watch zufolge nahmen nach der Verabschiedung dieses Gesetzes Diskriminierung und Gewalt gegenüber der LGBT-Gemeinschaft noch weiter zu, da das Gesetz von homophoben Einzeltätern wie auch Anti-LGBT-Gruppierungen – wie „Occupy Pedophilia“ – zur Rechtfertigung ihrer Handlungen herangezogen wurde (vgl. BAMF, Länderreport 21, Russische Föderation, Stand November 2019, S. 11 m.w.N.). Außerdem wird das Gesetz dazu genutzt, die Ausübung der Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit einzuschränken (vgl. SFH, Russland: Situation von LGBT, 17.07.2020, S. 13). Auch das Auswärtige Amt warnt bei Reisen in die Russische Föderation vor Übergriffen in Folge der öffentlichen Zurschaustellung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft und weist darauf hin, dass das Gesetz zum „Verbot nicht-traditioneller sexueller Beziehungen gegenüber Minderjährigen“ auch für Ausländer gilt (vgl. AA, Reise- und Sicherheitshinweise, Russische Föderation, abrufbar unter https://www.auswaertigesamt.de/de/aussenpolitik/laender/russischefoederation-node/russischefoederationsicherheit/201536#content_3). Das russische Gesetz gestattet es gleichgeschlechtlichen Paaren nicht, gemeinsam Kinder zu adoptieren. In diesem Zusammenhang kommt es vermehrt zu Berichten, dass Behörden damit gedroht hätten, Eltern das Sorgerecht für ihre Kinder auf der Grundlage des Gesetzes zum „Verbot nicht-traditioneller sexueller Beziehungen gegenüber Minderjährigen“ zu entziehen (vgl. SFH, Russland: Situation von LGBT, 17.07.2020, S. 15 m.w.N.). Die Volksabstimmung im Juli 2020 über eine Verfassungsänderung, die neben vielen weiteren Änderungen auch den staatlichen Schutz der Ehe als „Verbindung zwischen Mann und Frau“ festlegte, begünstigte das homophobe Klima in Politik und Gesellschaft noch weiter (vgl. AP-News, Russian constitution change ends hope for same-sex marriage, 13.07.2020, abrufbar unter: <https://apnews.com/article/74065448f5f264390496dba86b4d111c>).

Im beruflichen Umfeld, auf dem Wohnungsmarkt oder auch an den Schulen und Universitäten werden Homosexuelle stark diskriminiert und sogar aufgrund ihrer sexuellen Orientierung aus dem Arbeitsverhältnis entlassen oder dem Mietvertrag gekündigt, wenn diese bekannt wird. So berichtete auch der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft, dass er von seinem Arbeitgeber ohne weitere Begründung entlassen worden sei, nur drei Tage nachdem dieser von einem Vorfall auf einer privaten Geburtstagsfeier eines Kollegen Kenntnis erlangt hatte, bei dem der Kläger aufgrund seines Interesses an einem der Gäste von diesem angegriffen und bei seinem Fluchtversuch die Treppe heruntergestoßen worden sei.

Auch im Bereich medizinischer Leistungen werden Mitgliedern der LGBT-Gemeinschaft nach Offenlegung ihrer sexuellen Orientierung teilweise Behandlungen verweigert. Aber auch im Bereich alltäglicher Dienstleistungen müssen Homosexuelle mit Diskriminierung rechnen. Wie das Beispiel des rechtskonservativen Millionärs German Sterligow zeigt, der in der gesamten Russischen Föderation in seiner Bio- Brotladenkette Eingangsschilder montieren ließ, auf welchen Schwulen der Zutritt zu den Geschäften untersagt wurde (vgl. insgesamt SFH, Russland: Situation von LGBT, 17.07.2020, S. 9, 10). Diverse Medien und NGOs berichten von Hassverbrechen gegen Homosexuelle und über den Tod einer LGBT-Aktivistin in Juli 2019 in St. Petersburg, nachdem man diese aufgrund ihrer Aktivitäten bedroht hatte (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Russische Föderation, Stand 27.03.2020, S. 86; Kontrast Redaktion, Für Mitglieder der LGBT-Community in Russland geht es um Leben und Tod, vom 02.08.2019, abrufbar unter: <https://kontrast.at/lgbtq-russland/>; SOVA Center for Information and Analysis, Criminal Activity of the Ultra-Right. Hate Crimes and Counteraction to Them in Russia in 2019, 05.02.2020, abrufbar unter: <https://www.sova-center.ru/en/xenophobia/reports-analyses/2020/02/d42031/>). Drohungen und Aufstachelungen durch Anti-LGBT-Gruppierungen sind keine Seltenheit, so veröffentlichte die Gruppierung „Pila“ im Juli 2019 eine Liste mit persönlichen Informationen verschiedener LGBT-Aktivisten und Aktivistinnen mit dem Aufruf zu gewaltsamen Übergriffen, für deren Ausführung sogar Preise versprochen wurden, und bedrohte Aktivisten, die sich auf Instagram oder YouTube um die Auflösung der Gruppierung bemühten (vgl. Kontrast Redaktion, Für Mitglieder der LGBT-Community in Russland geht es um Leben und Tod, vom 02.08.2019, abrufbar unter: <https://kontrast.at/lgbtq-russland/>). Die NGO Stimul berichtete von einem

Übergriff auf einen Homosexuellen in einer Polizeistation in Moskau durch einen Polizisten, der diesem mit der Faust brutal gegen den Kopf geschlagen habe, woraufhin sich die übrigen Polizisten weigerten, eine Strafanzeige wegen des Vorfalls aufzunehmen (vgl. SFH, Russland: Situation von LGBT, 17.07.2020, S. 12). Laut einer Umfrage von Kseniia Kamarina und Daniil Zhaivoronok aus dem Jahr 2020 unter 6757 mehrheitlich jüngeren und in städtischen Gebieten lebenden LGBT-Personen erlebten 11,6 % der Befragten mindestens einmal physische Gewalt, 4% waren sexueller Gewalt und mehr als die Hälfte der Befragten (56,2 %) waren psychischer Gewalt ausgesetzt (vgl. SFH, Russland: Situation von LGBT, 17.07.2020, S. 16 m.w.N.). Diverse LGBT-NGOs berichtete in diesem Jahr über „korrigierende Vergewaltigungen“ bei homosexuellen Männern oder Transgender-Personen (vgl. SFH, Russland: Situation von LGBT, 17.07.2020, S. 20 m.w.N.). Nach Angaben von Human Rights Watch ereignete sich im Jahr 2019 im Zentrum von Moskau ein Messer-Angriff auf ein homosexuelles Pärchen, bei dem einer der beiden Angegriffenen seinen Verletzungen erlag (vgl. HRW, Man killed in homophobic attack in Moscow deserves justice, 10.02.2020, abrufbar unter: <https://www.hrw.org/news/2020/02/10/man-killed-homophobic-attack-moscow-deserves-justice>). Anti-LGBT-Gruppierungen kontaktieren diese anonym über das Internet zu vorgetäuschten Verabredungen, um die Betroffenen zu erniedrigen oder sogar physisch zu misshandeln. Die aufgezeichneten Treffen werden anschließend entweder zur Erpressung der Betroffenen verwendet oder in den sozialen Medien veröffentlicht (vgl. BAMF, Länderreport 21, Russische Föderation, Stand November 2019, S. 11 m.w.N.). Zahlreiche belegte Vorfälle dieser Art belegen, dass Diskriminierung, Stigmatisierung und gewaltsame Übergriffe auf Homosexuelle in der Russischen Föderation keine Seltenheit sind und sich auch nicht ausschließlich auf Aktivistinnen und Aktivistinnen beschränken. In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger glaubhaft und nachvollziehbar berichtet, wie ihm im Internet derartige Nachrichten und Videos zur Kenntnis gelangten und er sich bei allen sozialen Interaktionen zu fragen begann, ob er der Nächste sei, den etwas Derartiges treffen werde. Aufgrund seiner beständigen Angst zog er sich immer weiter aus dem gesellschaftlichen Leben zurück – bis er seine Wohnung fast ausschließlich verließ, um zur Arbeit zu gehen –, um von ihm glaubhaft geschilderte Situationen im (beruflichen) Alltag zu vermeiden und sich nicht für derartige Gruppierungen angreifbar zu machen.

Offizielle Statistiken zu homophob motivierten Straftaten werden in der Russischen Föderation jedoch nicht geführt, da Homophobie nicht als Verbrechenmotiv anerkannt wird (vgl. Kontrast Redaktion, Für Mitglieder der LGBT-Community in Russland geht es um Leben und Tod, vom 02.08.2019, abrufbar unter: <https://kontrast.at/lgbtq-russland/>). Außerdem ist hinsichtlich der von NGOs geführten Statistiken – die davon sprechen, dass sich zwischen 2013 und 2018 die Anzahl der Hassverbrechen verdoppelt habe – von einer enormen Dunkelziffer derartiger Straftaten aufgrund der Untätigkeit von Polizeibehörden sowie der Gefahr weiterer Übergriffe oder Offenlegung der sexuellen Orientierung durch die Polizeibehörden im Falle einer Strafanzeige auszugehen (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Russische Föderation, Stand 27.03.2020, S. 86; Kontrast Redaktion, Für Mitglieder der LGBT-Community in Russland geht es um Leben und Tod, vom 02.08.2019, abrufbar unter: <https://kontrast.at/lgbtq-russland/>; SFH, Russland: Situation von LGBT, 17.07.2020, S. 25).

Im Rahmen seiner Anhörung vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung schilderte der Kläger detailliert, nachvollziehbar und emotional betroffen von mehreren weiteren Vorfällen von Diskriminierung und körperlichen Übergriffen aufgrund seiner sexuellen Orientierung. So berichtete er, dass er am Geburtstag einer Freundin in einer Bar im Zentrum von Moskau diese Freundin bei einem dort stattfindenden Wettbewerb angefeuert habe, woraufhin ihn der Türsteher am Arm gepackt, ihn als Päderasten beleidigt, und gewaltsam auf die Straße geworfen habe, wo er weinend auf seine Freundin gewartet habe. An diesem Abend hätten sie keine weitere Lokalität mehr betreten. Außerdem habe er sich nach einem Angriff durch einen Taxifahrer sowie diversen Anfeindungen und Beleidigungen in ganz alltäglichen Situationen auf der Straße ein eigenes Auto gekauft, um sich sicherer zu fühlen. Nach einem Disco-Besuch sei er mit seinem damaligen Partner in einem Taxi nach Hause gefahren. Sie hätten sich auf der Fahrt geküsst, was der Taxifahrer über den Rückspiegel gesehen habe. Er habe sie beleidigt, angehalten und sie hinausgeworfen, dann habe er zunächst den doppelten Fahrpreis verlangt und sie anschließend mit einem Schlagstock aus Metall geschlagen. Nach diesem Vorfall habe sich sein Partner geweigert abermals mit ihm auszugehen, daran sei ihre Beziehung zerbrochen. Schließlich sei er allein zurück nach St. Petersburg gezogen.

Das insgesamt glaubhafte Vorbringen des Klägers stimmt auch mit den in den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln dargestellten gesellschaftlichen Gegebenheiten überein, die in ihrer gewaltsamen und diskriminierenden Ausprägung auch nicht ausschließlich LGBT-Aktivisten und Aktivistinnen treffen, sondern alle Mitglieder der LGBT-Gemeinschaft, deren sexuelle Orientierung in irgendeiner Weise für andere sichtbar zu Tage tritt.

Da die sexuelle Orientierung ein äußerst bedeutsames Merkmal zur Bildung der Identität einer Person darstellt, ist es dem Kläger nicht zumutbar, seine sexuelle Orientierung zu unterdrücken, zu verbergen oder mit ausgesuchter Zurückhaltung auszuleben, um in seinem Heimatland ein sicheres Leben führen zu können (vgl. hierzu ausführlich VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 07.03.2013 – A 9 S 1873/12 –, juris Rn. 34 ff.; EuGH, Urt. v. 07.11.2013 – C-199/12 – NVwZ 2014, 132, juris Rn. 71), zumal der Kläger selbst glaubhaft dargelegt hat, dass er versucht habe, ein solches Leben zu führen und für sich zu dem Schluss gelangt sei, dass ihm dies nicht möglich sei, was schließlich neben seiner beständigen Angst – die durch Ereignisse in sozialen Medien und Berichte anderer Homosexueller immer weiter zugenommen habe – zu seiner Ausreise geführt habe. Zur Aufarbeitung der Vorkommnisse in der Russischen Föderation befinde er sich hier in psychotherapeutischer Behandlung. Aus einem hierzu vorgelegten Attest einer Fachärztin für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie vom 08.02.2019 gehen die Diagnosen Posttraumatische Belastungsstörung (F. 43.1) sowie rezidivierende depressive Störung in mittelgradiger Episode (F. 33.1) hervor.

Der Kläger ist nach alledem als „verfolgt“ im Sinne von Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU anzusehen, weshalb dessen tatsächliche Vermutung zu Gunsten des Klägers eingreift. Das Gericht ist davon überzeugt, dass dem Kläger bei einer Rückkehr in die Russische Föderation abermals aufgrund seiner Homosexualität mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine schwerwiegende Verletzung seiner grundlegenden Menschenrechte durch nichtstaatliche Akteure in der russischen Gesellschaft droht.

cc) Das ebenso glaubhafte Vorbringen des Klägers hinsichtlich des mangelnden Aufklärungsinteresses der Polizeibehörden vor dem Hintergrund einer homosexuellen Orientierung deckt sich auch mit der Erkenntislage hinsichtlich der derzeit nicht gegebenen Schutzbereitschaft und wirkungsvollen Schutzzfähigkeit des russischen Staates

gegen die Verfolgung Homosexueller durch die russische Gesellschaft, § 3d Abs. 1 a), Abs. 2 AsylG.

Nach § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG ist staatlicher Schutz generell gewährleistet, wenn der Staat geeignete Schritte zur Verhinderung der Verfolgung zum Beispiel durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Verfolgungshandlungen einleitet und der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat. Hierbei sind insbesondere Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Herkunftslandes, deren Anwendung durch Institutionen und Behörden sowie der Umfang der Gewährleistung grundlegender Menschenrechte zu berücksichtigen. Zwar führen einzelne Übergriffe gegenüber Homosexuellen nicht grundsätzlich zu der Annahme der fehlenden Schutzfähigkeit bzw. -willigkeit des Staates (vgl. VG Potsdam, Urt. v. 13.06.2018 – VG 6 K 268/16.A –, juris m.w.N.), ebenso wenig schließt das Bestehen gewisser Schutzlücken und damit das Fortbestehen einzelner Verfolgungshandlungen die Wirksamkeit staatlichen Schutzes grundsätzlich aus (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 07.03.2013 – A 9 S 1873/12 –, juris Rn. 127), allerdings hat die – mitunter gewaltbereite – Diskriminierung und Stigmatisierung Homosexueller in der russischen Gesellschaft ein Ausmaß erreicht, welches nicht mehr als vereinzelte Übergriffe und einzelne Schutzlücken betrachtet werden kann. Insbesondere da auch die Aufklärung und Verfolgung derartiger Taten in einem derart geringen Umfang stattfindet, dass derzeit von einem grundsätzlichen, systemischen Problem ausgegangen werden muss.

Die hinreichende Schutzwilligkeit und Schutzbereitschaft eines Staates ergibt sich nach Überzeugung der Einzelrichterin auch nicht bereits daraus, dass das Gesetz grundsätzlich eine Gleichstellung und Maßnahmen zum Schutz vor Diskriminierung vorsieht, wenn diese weder angewendet noch entsprechend durchgesetzt werden (vgl. auch VG Berlin, Urt. v. 21.11.2019 – 38 K 170.19 A –, juris Rn. 68). Obgleich Homosexualität nicht strafbar ist, ermöglicht das Gesetz zum „Verbot nicht-traditioneller sexueller Beziehungen gegenüber Minderjährigen“ eine Bestrafung von Informationsverbreitung, öffentlicher Demonstrationen und Unterstützung von Homosexualität mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu 100.000 Rubel, bis zu 15 Tage Haft sowie die Ausweisung aus der Russischen Föderation zu bestrafen (vgl. AA, Reise- und Sicherheitshinweise, Russische Föderation, abrufbar unter <https://www.auswaertiges->

amt.de/de/aussenpolitik/laender/russischefoederation-node/russischefoederationsicherheit/201536#content_3). Nach Erkenntnissen der NGO Ressource LGBTQIA Moscow, Raduga und Stimul verweigert die Polizei häufig die Aufnahme einer Anzeige, sobald der homophobe Hintergrund der Tat zu Tage tritt, weshalb Betroffene vielfach von einer Anzeige absehen. So schilderte der Kläger, er sei nur ein einziges Mal zur Polizei gegangen, nachdem er beim Besuch eines „Gay-Clubs“ bestohlen worden sei. Der diensthabende Polizist hätte bemerkt, dass er von dort gekommen sei und hätte sich zwei Stunden lang geweigert, seine Anzeige aufzunehmen, bis irgendwann ein anderer Polizist dazugekommen sei und seine Strafanzeige schließlich doch aufgenommen habe, allerdings habe er nie wieder irgendetwas von Ermittlungen in seinem Fall gehört. Er habe nicht den Eindruck gewonnen, dass man sich wirklich um eine Verfolgung der angezeigten Tat bemüht hätte. Eine Ahndung ist in derartigen Fällen erst dann möglich, wenn sich die Betroffenen mit einer Beschwerde an die vorgesetzte Polizeidienststelle, die Staatsanwaltschaft oder das Gericht wenden (vgl. insgesamt AA, Lagebericht vom 16.12.2019, S. 9). Des Weiteren berichten NGOs davon, dass auch innerhalb der Polizeibehörden eine homophobe Einstellung weit verbreitet ist und es zum Teil sogar zu Übergriffen durch Polizisten kommt (vgl. BAMF, Länderreport 21, Russische Föderation, Stand November 2019, S. 10, 11 m.w.N). Damit erzeugen die vorliegenden Erkenntnismittel zumindest das Bild eines gleichgültigen russischen Staates gegenüber gesellschaftlicher Diskriminierung Homosexueller, zumal vermehrt homophobe Tendenzen durch staatliche Medien gefördert werden (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Russische Föderation, Stand 27.03.2020, S. 86). Bereits im Jahr 2011 verurteilte der EGMR dieses Verhalten der Russische Föderation im Fall „Aleksejew vs. Russland“ (vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation, Russische Föderation, Stand 27.03.2020, S. 86).

dd) Die bereits geschilderte gesellschaftliche Diskriminierung und Stigmatisierung bis hin zur Gewaltbereitschaft besteht im gesamten Staatsgebiet der Russischen Föderation gleichermaßen. Wie sich auch aus dem glaubhaften Vorbringen des Klägers zu Übergriffen aufgrund seines Erscheinungsbildes und alltäglichen Verhaltens sowie des öffentlichen Auslebens seiner sexuellen Orientierung sowie den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt, gilt dies auch für Großstädte wie St. Petersburg und Moskau. So war beispielsweise St. Petersburg im März 2012 eine der ersten Städte,

die das Gesetz zum „Verbot nicht-traditioneller sexueller Beziehungen gegenüber Minderjährigen“ auf lokaler Ebene beschlossen (vgl. AA, Pressemitteilung vom 12.06.2013, Menschenrechtsbeauftragter zu Russland: „Gesetz gegen Homosexuelle-Propaganda“, abrufbar unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/130612-mrhhb-russland/256294>). Eine inländische Fluchtalternative im Sinne des § 3e AsylG besteht für den Kläger vor dem Hintergrund des fehlenden staatlichen Schutzes sowie der Unzumutbarkeit der Verschleierung und Unterdrückung seiner sexuellen Orientierung daher nicht. Da der Anlass für die Verfolgung sozialadäquates Verhalten des Klägers war und der Kläger somit überall gleichermaßen als Teil dieser sozialen Gruppe zu erkennen wäre, kann von ihm vorliegend nicht erwartet werden, dass er sich in einem anderen Teil der Russischen Föderation niederlässt.

Nach alledem ist der Bescheid des Bundesamtes vom 16.02.2018 hinsichtlich der Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft rechtswidrig, da der Kläger die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfüllt.

2. Im Übrigen kommt es wegen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft auf die Hilfsanträge des Klägers nicht mehr an und die ihn belastenden Entscheidungen in Ziff. 3 bis 6 des ablehnenden Bescheids des Bundesamtes vom 16.02.2018 sind aufzuheben, denn diese sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten. Da dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zusteht, ist auch die Voraussetzung zum Erlass einer Abschiebungsandrohung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a und Abs. 2 Satz 1 AsylG entfallen.

II.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung

der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe, zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Vetter